



MH/100638.01

URKUNDE ZUR SATZUNGSÄNDERUNG

Am heutigen Tag, dem sechzehnten Juni zweitausenddreißig, erschien vor mir, Meester Martin Jan van Hoven, Notar in Voorne aan Zee, Niederlande: ----

- 1. Herr Machiel Braber, wohnhaft in 3241 XD Middelharnis (Gemeinde Goeree-Overflakkee), Rottenburgseweg 88, Niederlande, geboren in Den Bommel - am zwei Oktober neunzehnhundertdreiundsechzig, verheiratet mit Frau Françoise Suzanna Tanis; und
- 2. Herr Halling Kommer Biesheuvel, wohnhaft in 3043 SP Rotterdam, West-Sidellinge 62, Niederlande, geboren in Rotterdam am achten April----- neunzehnhundertvierundsechzig, unverheiratet und nicht registriert als Partner im Sinne einer eingetragenen Partnerschaft; und
- 3. Herr Adrianus Cornelis Schoonen, wohnhaft in 4761 GS----- Zevenbergen (Gemeinde Moerdijk), Watermolen 14, Niederlande, geboren in Steenbergen am achtzehnten Juni neunzehnhunderteinundfünfzig, verheiratet mit Frau Monica Grada Cornelia Slokkers,

n dieser Angelegenheit handelnd als jeweils Vorsitzender, Schriftführer und ---- Schatzmeister der Stiftung -----

Stichting Recreatieterrein Het Oude Nieuwland, mit satzungsmäßigem Sitz in - Ouddorp und dem Büro in 4761 GS Zevenbergen (Gemeinde-- Moerdijk), Watermolen 14, Niederlande, eingetragen in das Register der Handelskammer unter dem Aktenzeichen 41118259 und als solche diese Stiftung rechtskräftig vertretend-----

Die Erschienenen, handelnd wie vorstehend aufgeführt, erklärten in Ausführung eines am zweiten Juni zweitausenddreißig bei einer Vorstandssitzung der Stiftung getroffenen Beschlusses, wobei sie auf dieser Versammlung ebenfalls zur Ausfertigung dieser Urkunde ermächtigt wurden, die Satzung der Stiftung folgendermaßen vollständig neu festzulegen: -----

Name, Sitz und Laufzeit-----

Artikel 1 - - - - -

- 1. Die Stiftung trägt den Namen: Stichting Recreatieterrein Het Oude Nieuwland. - - - - -
- 2. Sie hat ihren Sitz in Ouddorp, Gemeinde Goeree Overflakkee, Niederlande. ---
- 3. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet. - - - - -

Zweck - - - - -

Artikel 2 - - - - -

- 1. Die Stiftung verfolgt den Zweck,----- die Belange all derjenigen zu vertreten, die mittels Erbpacht oder anderweitig ein Recht am Freizeitgelände der Vereinigung haben: Vereniging voor Vreemdelingen Verkeer (V.V.V.), übersetzt als Vereinigung der niederländischen Tourismusbüros, nachstehend auch



bezeichnet als: die VVV, mit Sitz in Ouddorp, Gemeinde Goedereede, wobei alles im weitesten Sinne auszulegen ist. Urkundlich am zweiten Juni zweitausendfünf aufgesetzt im Beisein von Meester Leendert de Kooning, seinerzeit Notar in Goedereede, ist die VVV in eine Stiftung übertragen worden, mit dem Namen Stichting 't Blaeuwe Huus. - - - - -

2. Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsichten. - - - - -
3. Die Stiftung verfolgt ihren Zweck mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln.-----

Vorstand: Zusammensetzung Art der Bestellung-----

Artikel 3 - - - - -

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens fünf (5) und höchstens sieben (7) Vorstandsmitgliedern, die wie folgt ernannt werden: - - - - -
 - a. vier bis sechs Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand ernannt;
 - b. ein (1) Vorstandsmitglied ernennt der Vorstand der Stiftung: - Stichting 't Blaeuwe Huus. - - - - -
2. Ein Vorstandsmitglied muss zum Zeitpunkt seiner Ernennung das Alter von einundzwanzig (21) Jahren erreicht haben, darf jedoch nicht älter als fünfundsiebzig (75) Jahre sein. Die Mehrheit der ernannten Vorstandsmitglieder der Stiftung muss zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zu Vorstandsmitgliedern Pächter des Freizeitgeländes der Stiftung: - Stichting 't Blaeuwe Huus sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Schatzmeister, die zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden. - Die Funktionen des Schriftführers und Schatzmeisters können von einer (1) Person ausgeübt werden. - - - - -
3. Eine Suspendierung von Vorstandsmitgliedern kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder damit einverstanden ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag --
4. Vakanzen sind so schnell wie möglich zu besetzen. Vakanzen werden den Pächtern schnellstmöglich bekannt gegeben. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich zu dem Zeitpunkt auf die Kandidatenliste setzen zu lassen, zu dem eine Vakanz im Vorstand entstanden ist -----
5. Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ernannt. - Sie treten nach einem vom Vorstand aufzustellenden Zeitplan zurück. Ein dem Zeitplan gemäß ausscheidendes Vorstandsmitglied ist sofort und ohne Einschränkung - für einen Zeitraum von jeweils drei (3) Jahren wiederernennbar. Das anlässlich einer Interimsvakanz ernannte Vorstandsmitglied übernimmt im Zeitplan des Ausscheidens den Platz derjenigen Person, in deren Stelle es ernannt wurde.
6. Die Art und Weise, wie die Vorstandsmitglieder ernannt werden, wird in einer (internen) Geschäftsordnung festgelegt. - - - - -
7. Im Falle einer oder mehrerer Vakanzen im Vorstand behält der Vorstand seine Befugnisse. Im Falle einer geraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. -----
8. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeiten. - Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion entstandenen Kosten. -----



Vorstand: Aufgaben und Befugnisse -----

Artikel 4 -----

1. Der Vorstand ist mit der Leitung der Stiftung beauftragt. - - - - -
2. Der Vorstand ist nicht befugt, den Abschluss von-----
Der Vorstand ist nicht befugt, den Abschluss von Verträgen zum Erwerb,
zur Veräußerung und zur Belastung von - eingetragendem Eigentum
vorzunehmen, es sei denn, der Beschluss wird einstimmig von allen sich in
Ausübung ihrer Funktion befindenden Mitgliedern gefasst. - - - - -
- - -
3. Der Vorstand ist nicht befugt, den Abschluss von-----
Verträgen, bei denen sich die Stiftung als gesamtschuldnerischer - - -
Mitschuldner verpflichtet, für einen Dritten bürgt oder eine Sicherheit für die
Schulden eines anderen leistet, sei denn, dass der Beschluss einstimmig von
allen sich in Ausübung ihrer Funktion -- befindlichen Mitgliedern gefasst. -- -
- - - - -
4. Erbschaften können nur im Rahmen des Privilegs der
Nachlassbeschreibung akzeptiert werden.-----

Vorstand: Sitzungen und Kontaktabend-----

Artikel 5 -----

1. Die Sitzungen des Vorstands werden in den Niederlanden an dem Ort
abgehalten, der bei der Einladung festgelegt wird. -----
2. Jedes Jahr wird eine Vorstandssitzung (der Kontaktabend) mit den Pächtern
abgehalten, bei der alle auf der Tagesordnung stehenden und zu -
behandelnden Angelegenheiten besprochen werden. -----
3. Des Weiteren werden Sitzungen abgehalten, wenn eines der - - -
Vorstandsmitglieder dazu einlädt. -----
4. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt mittels einer schriftlichen Mitteilung
mindestens sieben (7) Tage im Voraus, wobei der Tag der Einladung und der
Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. ----
5. Eine schriftliche Einladung muss neben dem Ort und der Zeit der Sitzung
auch die zu besprechenden Angelegenheiten enthalten. - - - - -
- - -
6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet Wenn dieser und sein
Stellvertreter abwesend sin, regeln die anwesenden Vorstandsmitglieder
die Sitzungsleitung. Bis zu dem Zeitpunkt wird die Sitzung von derjenigen
Person geleitet, die von den anderen Vorstandsmitgliedern darum gebeten
wird. -
- - - - -
Der Schriftführer protokolliert jede Sitzung. Falls der Schriftführer abwesend
ist, wird ein Protokollführer von derjenigen Person ernannt, welche die --
Sitzung leitet. Das Protokoll wird von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern
in einer späteren - Vorstandssitzung genehmigt und zur Veröffentlichung
freigegeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer aufbewahrt. -
8. Zutritt zu den Vorstandssitzungen haben die amtierenden
Vorstandsmitglieder und diejenigen, die vom Vorstand dazu eingeladen
werden. -----

Vorstand: Beschlussfassung -----

Artikel 6 -----

1. In der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied das Recht auf die



- Abgabe einer (1) Stimme. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, entscheidet der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. - - - - -
2. Der Vorstand kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder bei der Versammlung anwesend oder mittels schriftliche Vollmacht vertreten ist. Ein Vorstandsmitglied kann nur für ein (1) anderes Vorstandsmitglied als Bevollmächtigter handeln Die Abstimmung erfolgt mündlich, es sei denn, eines der Vorstandsmitglieder verlangt eine schriftliche Abstimmung. -----
Bei Stimmengleichheit über einen Vorschlag wird der Vorschlag auf die Tagesordnung einer späteren Vorstandssitzung gesetzt. Bei erneuter Stimmengleichheit in der nächsten Vorstandssitzung gilt der Vorschlag als abgelehnt. - - - - -
Interessenkonflikt. In allen Fällen, in denen ein Vorstandsmitglied ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das mit den Interessen der Stiftung und dem mit ihr verbundenen Unternehmen und der Organisation kollidiert, oder ein Interessenkonflikt in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit besteht, enthält sich das betreffende Vorstandsmitglied der Stimme und nimmt nicht an den Beratungen und der Entscheidungsfindung in Bezug auf dieses spezifische Thema teil. Seine Anwesenheit zählt für die Festlegung des erforderlichen Quorums nicht mit. Der Beschluss wird dann von den übrigen Vorstandsmitgliedern gefasst. - - - - -
 3. Solange in einer Sitzung alle amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind, können gültige Beschlüsse über alle zu besprechenden Angelegenheiten gefasst werden, dies unter Voraussetzung der Mehrheit der Stimmen, auch wenn die in der Satzung festgelegten Regeln für die Einladung und Abhaltung von Sitzungen nicht eingehalten wurden. - - - - -
 4. Der Vorstand kann mit der Stimmenmehrheit auch außerhalb-----
der Sitzung Beschlüsse fassen. Ein so getroffener Beschluss wird vom Sekretär aufgezeichnet, in das Protokoll aufgenommen und aufbewahrt.- - - - -

 5. Alle in einer Sitzung stattfindenden Abstimmungen werden mündlich durchgeführt, es sei denn, ein (1) oder mehrere Vorstandsmitglieder verlangen vor der Abstimmung eine schriftliche Abstimmung. Über Personen wird immer schriftlich abgestimmt. -----
Eine schriftliche Abstimmung erfolgt durch nicht unterschriebene, verschlossene Stimmzettel. -
 6. Leere Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet. --
 7. Bei allen Streitigkeiten beim Thema Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende der Sitzung.- - - - -
 8. Ein Vorstandsmitglied kann an einer Sitzung des Vorstands per Telefon, Videokonferenz oder über jedes andere Kommunikationsmittel teilnehmen, vorausgesetzt, dass dieses Vorstandsmitglied alle anderen Vorstandsmitglieder, die an dieser Sitzung teilnehmen, jederzeit verstehen kann und von diesen anderen Vorstandsmitgliedern verstanden wird. - - -
 9. Das Verfahren, die Art und Weise der Einberufung von Sitzungen und der Entscheidungsfindungsprozess des Vorstands, sowie die eventuelle



Aufgabenteilung zwischen ihnen werden in einer (internen) Geschäftsordnung festgelegt -----

Vorstand: Rücktritt -----

Artikel 7 -----

Ein Vorstandsmitglied tritt zurück: - - - - -

1. durch seinen Tod oder, wenn das Vorstandsmitglied eine juristische Person ist, durch ihre Auflösung oder wenn sie aufhört zu existieren; - - - - -
2. bei Verlust der freien Verfügung über sein Vermögen; - - - - -
3. durch sein Ausscheiden (unabhängig davon, ob es nach dem in Artikel 3 genannten Zeitplan in den Ruhestand tritt oder nicht); - - - - -
4. mittels des gemeinsam durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder gewährten Austritts;
5. bei Entlassung durch den Vorstand wegen Dysfunktion oder aus anderen wichtigen Gründen; - - - - -
6. mittels Entlassung aufgrund von Buch 2 Artikel 298 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande.-----

Verhinderungs- und Abwesenheitsregelung des Vorstands-----

Artikel 8 - - - - -

1. Im Falle der Abwesenheit (Tod, Suspendierung oder Entlassung) oder der Verhinderung (längere vorübergehende Abwesenheit) eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, - übernimmt/übernehmen das/die verbleibende(n) Vorstandsmitglied(er) die Geschäftsleitung. Bei Abwesenheit oder Verhinderung aller Vorstandsmitglieder oder des einzigen Vorstandsmitglieds wird die Geschäftsführung in einer zu diesem Zweck koordinierten Sitzung vom Vorstand der Stiftung 't Blaeuwe Huus und ----- den Pächtern der Stichting Recreatieterrein Het Oude Nieuwland ausgeübt. Es kann ein gemeinsamer Beschluss gefasst werden oder eine oder mehrere Personen können benannt werden, um vorübergehend im Vorstand der Stiftung - tätig zu sein. - - - - -
2. In dieser Satzung bezeichnet Verhinderung den Umstand, dass (a) das Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen nicht verfügbar ist oder (b) das Vorstandsmitglied suspendiert ist. - - - - -
3. Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, die freie(n) Stelle(n) so schnell wie möglich dauerhaft zu besetzen. - - - - -
4. Die Entscheidung darüber, wie die Vertretung sowohl bei Verhinderung als auch bei Abwesenheit ausgefüllt werden soll, wird von den anderen Vorstandsmitgliedern so schnell wie möglich nach dem Ausfall des Vorstandsmitglieds getroffen. - - - - -
5. Bei seinem Ausscheiden ist der Schatzmeister verpflichtet, alle in seiner Obhut befindlichen und der Stiftung gehörenden Dokumente und Gelder unverzüglich an den Vorsitzenden, den Schatzmeister-Vertreter oder den neu ernannten Schatzmeister zu übergeben. -

Vertretung -----

Artikel 9 - - - - -

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung. -----
2. Die Vertretungsbefugnis wird ebenfalls von zwei - - - - - gemeinsam handelnden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands übernommen. - - - - -
3. Bei einem Verstoß gegen Artikel 4, Absatz 2 und 3 können gegenüber



Dritten Rechtsmittel eingelegt werden. - - - - -

- 4. Vollmacht erteilen kann der Vorstand einem (1) oder mehreren Vorstandsmitgliedern sowie auch Dritten, um die Stiftung innerhalb der Grenzen dieser - - - Vollmacht zu vertreten. -----

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Rechnungsausschuss -----

Artikel 10 - - - - -

- 1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist mit dem Kalenderjahr identisch. - - - -
- 2. Der Vorstand ist verpflichtet, im Hinblick auf das Stiftungsvermögen und alles, was die Tätigkeiten der Stiftung betrifft, dies in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben, so eine Verwaltung zu führen und die dazugehörigen Bücher, Unterlagen und andere Datenträger so aufzubewahren, dass daraus jederzeit die Rechte und Pflichten der Stiftung abgeleitet werden können.-- - - - -
- 3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung jährlich innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen, zu Papier zu bringen und zu verabschieden. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung können von einem vom Vorstand anzuweisenden Rechnungsausschuss geprüft werden. - - - - -
- 4. Der Rechnungsausschuss setzt sich aus zwei willkürlichen Pächtern zusammen. Der Vorstand ruft Pächter auf, sich als Mitglied des Rechnungsausschusses anzumelden. Sollten Anmeldungen ausbleiben, hat der Vorstand die Pflicht, aktiv Pächter anzusprechen und sie zu fragen, Mitglied . des Rechnungsausschusses zu werden. - - - - -
- 5. Der Vorstand ernennt den Rechnungsausschuss, dem jedes Jahr ein neues Mitglied beitrifft. Die Aufgabe des Rechnungsausschusses ist es, - zu prüfen, ob die vom Stiftungsvorstand in den Finanzbericht aufgenommenen Informationen hinreichend und korrekt sind. -----
- 6. Die maximale Amtszeit pro Mitglied des Rechnungsausschusses beträgt zwei (2) Jahre und - wird unregelmäßig jedes Jahr zwischen einem - ersten und zweiten Mitglied des Rechnungsausschusses gewechselt.-----
Der Rechnungsausschuss ist unabhängig vom Vorstand und (einem) eventuellen Verwalter(n). - - - - -
Der Rechnungsausschuss übermittelt einen schriftlichen Bericht im Hinblick auf seine Feststellungen - an den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, die Ergebnisse der Untersuchung des Rechnungsausschusses allen Pächtern schriftlich mitzuteilen.- - - - -
- 8. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Rechnungsausschuss alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Rechnungsausschuss zum Zwecke seiner Untersuchung anfordert, ihm auf Verlangen den Kassenbestand, die aktuellen Kontoauszüge und Online-Banking-Daten vorzulegen und die Bücher, Unterlagen und sonstigen Datenträger der Stiftung auf erstes Anfordern zur Verfügung zu stellen. - - - - -
- 9. Wenn die Untersuchung des Rechnungsausschusses besondere buchhalterische Kenntnisse erfordert, kann der Ausschuss auf Kosten des Vorstands einen Experten hinzuziehen. - - - - -



10. Der Vorstand ist verpflichtet, die in den vorigen Absätzen genannten Bücher, -
- Unterlagen und andere Datenträger für die Dauer von sieben (7) Jahren -
- aufzubewahren. - - - - -
11. Die auf einem Datenträger gespeicherten Daten, mit Ausnahme der auf
Papier befindlichen Bilanz und der Ausgaben und Erträge, können auf einen
anderen Datenträger übertragen und auf diesem aufbewahrt werden, sofern
die Übertragung unter genauer und vollständiger Wiedergabe der Daten
erfolgt und diese Daten während der gesamten Aufbewahrungsdauer
verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht
werden können.-- - - - -

Geschäftsordnung-----

Artikel 11 - - - - -

1. Der Vorstand ist befugt, eine (interne) Geschäftsordnung zu erlassen, in der
die Angelegenheiten geregelt werden, die nach Ansicht des Vorstands einer
(weiteren) Regelung bedürfen. - - - - -
2. Die Geschäftsordnung darf nicht gegen das Gesetz oder diese Satzung
verstoßen. - - - - -
3. Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsordnung zu ändern oder zu beenden. -
4. Für die Annahme, Änderung und Aufhebung der Verordnung gelten die
Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1.-----

Satzungsänderung-----

Artikel 12 - - - - -

1. Der Vorstand ist befugt, diese Satzung zu ändern. Ein Beschluss zur
Satzungsänderung muss mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) auf einer
Versammlung gefasst werden, bei der mindestens zwei Drittel (2/3) der
amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. In einer
(internen) Geschäftsordnung können weitere Regelungen im Hinblick auf die
Satzungsänderung getroffen werden. - - - - -
2. Die Änderung muss unter Androhung der Nichtigkeit mittels einer notariellen
Urkunde vorgenommen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln
bevollmächtigt, die entsprechende Urkunde zu unterzeichnen. - - - - -
3. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift der
Änderung und der geänderten Satzung im Büro des
Handelsregisters zu hinterlegen.-- - - - -
4. Die Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3, Artikel
12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 3 können nicht geändert werden. -----

Auflösung und Liquidation-----

Artikel 13 - - - - -

1. Der Vorstand ist befugt, die Stiftung aufzulösen.-
2. Für den Beschluss des Vorstands zur Auflösung gelten die Bestimmungen
von Artikel 12 Absatz 1 dementsprechend. - - - - -
3. Wenn der Vorstand beschließt, die Stiftung aufzulösen, wird auch der
Verwendungszweck des Liquidationssaldos bestimmt, mit der Maßgabe,
dass er in jedem Fall einem Zweck zugeführt werden muss, der dem der
Stiftung entspricht oder damit verwandt ist. - - - - -
4. In anderen Fällen der Auflösung wird der Verwendungszweck des



- Liquidationssaldos von den Liquidatoren bestimmt. - - - - -
5. Nach der Auflösung wird die Liquidation von den Vorstandsmitgliedern durchgeführt, es sei denn, durch den Auflösungsbeschluss wurden andere als Liquidatoren bestellt. -
 6. Nach Abschluss der Liquidation verbleiben die Bücher und Unterlagen der aufgelösten Stiftung für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum in der Obhut der von den Liquidatoren ernannten Person. -
 7. Für die Liquidation gelten ansonsten die Bestimmungen von Titel 1, Buch 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande. -----

Schlussbestimmung -----

Artikel 14 - - - - -

1. In allen Fällen, die weder im Gesetz noch in dieser Satzung vorgesehen sind,- entscheidet der Vorstand.-- - - - -
2. Unter dem Begriff „schriftlich“ wird in dieser Satzung jeder anhand der üblichen Kommunikationskanäle übermittelte, schriftlich nachweisbare Bericht verstanden.-----

Zum Schluss erklärten die Erschienenen: -----
Das Besprochene in vorstehend genannter Sitzung sowie vorstehend genannte Vollmacht, geht aus dem Protokoll hervor, von dem ein Exemplar dieser Urkunde beigelegt ist -----

Die Erschienenen sind mir, dem Notar, bekannt. -----

Zu Urkund dessen, in der Urschrift aufgesetzt in Voorne aan Zee, Niederlande, zu dem im Kopf dieser Urkunde genannten Datum. -----

Nach einer relevanten Nennung und Erläuterung des Inhalts dieser Urkunde gegenüber den Erschienenen erklärten diese einstimmig, dass sie den Inhalt dieser Urkunde zur Kenntnis genommen haben und auf eine vollständige Verlesung verzichten. -----

Danach wurde diese Urkunde nach verkürzter Verlesung von den Erschienenen und von mir, dem Notar , unterschrieben. -----

(Es folgt die Unterschrift der Erschienenen und des Notars)

ALS ABSCHRIFT ERTEILT

